[13.12.21]

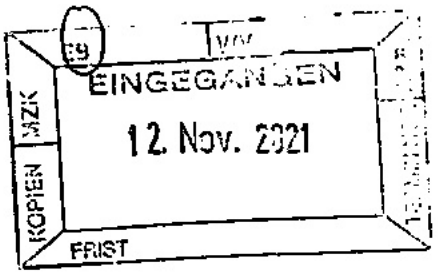


# Verwaltungsgericht Osnabrück

## Im Namen des Volkes

## Urteil

**4 A 144/19**

In der Verwaltungsrechtssache

1

2

3

Staatsangehörigkeit: liberianisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-3: Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - [redacted]/19 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [redacted]-247 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 09. November 2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Bezug auf Liberia festzustellen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. April 2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Kläger sind liberianische Staatsangehörige muslimischen Glaubens und nach eigenen Angaben dem Volk der Mandingo zugehörig. Sie reisten am 12. März 2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 26. März 2019 jeweils Asylanträge. Sie wurden begleitet vom Neffen der Klägerin zu 1), dessen Vormund sie ist und dessen Asylantrag das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 30. April 2019 abgelehnt hat. Über die dagegen erhobene Klage hat das hiesige Gericht im Verfahren 4 A 145/19 zu entscheiden. Der Ehemann der Klägerin zu 1) bzw. Vater der Kläger zu 2) und 3) hält sich ebenfalls in Deutschland auf. Am [redacted] 2019 hat die Klägerin zu 1) einen weiteren Sohn geboren, dessen Klage gegen seinen ablehnenden Asylbescheid beim Verwaltungsgericht Oldenburg (1 A 1262/20) anhängig ist.

In ihrer persönlichen Anhörung am 28. März 2019 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte die Klägerin zu 1) zur Begründung des Antrages im Wesentlichen aus, sie habe Liberia im [redacted] 2016 zusammen mit dem Kläger zu 2) sowie ihrem Neffen verlassen, da ihre Tochter während einer gegen ihren Willen durchgeführten Genitalverstümmelung verstorben sei. [redacted]

[redacted] Eine Nachbarin habe ihr mitgeteilt, dass es bei der Beschneidung zu Komplikationen gekommen sei, so dass ihre Tochter verstorben sei. Als ihr Ehemann nach Hause zurückgekehrt sei, sei er sehr wütend gewesen. Er habe seine Mutter bei der Polizei angezeigt. Da die Beschneidung von Frauen zu ihrer Kultur gehöre, habe es kein Strafverfahren gegen ihre Schwiegermutter gegeben und sie sei nach kurzer Verhaftung wieder auf freien Fuß gekommen. Ihre Schwiegermutter habe zudem auch ihren Sohn – den Kläger zu 2) – sowie ihren Neffen für ein traditionelles Ritual angemeldet. Bei diesem Ritual bekämen junge Männer mittels einer Rasierklinge eine Markierung im Rückenbereich. Eines Tages seien Männer zu ihnen nach Hause gekommen und hätten nach ihrem Sohn und Neffen gefragt, um sie für die Durchführung des Rituals mitzunehmen. Ihr Ehemann sei ebenfalls zu Hause gewesen und habe ihr aufgetragen, mit dem gemeinsamen Sohn und ihrem Neffen zu fliehen. Er habe sodann ihre Ausreise nach Guinea organisiert.

Mit Bescheid vom 30. April 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab. Das Bundesamt stellte ferner fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen, setzte eine Ausreisefrist von 30 Tagen fest und drohte den Klägern die Abschiebung nach Liberia an. Außerdem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Kläger haben dagegen am 14. Mai 2019 durch ihren Prozessbevollmächtigten Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, ihnen – den Klägern zu 2) und 3) – drohe im Fall einer Rückkehr nach Liberia das zwangsweise Einritzen eines Stammeszeichens. Es handele sich dabei um ein traditionelles Ritual, das als politische Verfolgung einzustufen sei, da sie unter Missachtung ihres Selbstbestimmungsrechts einer Tradition unterworfen würden. Ferner sei bei ihr – der Klägerin zu 1) – mittlerweile eine HIV-Infektion diagnostiziert worden. Als Behandlung erhalte sie eine antiretrovirale Therapie. Dazu legte sie zwei Arztbriefe der Fachärztin für Innere Medizin, Hämatologie und Onkologie sowie Palliativmedizin Dr. [redacted] vom [redacted] 2019 sowie vom [redacted] 2021 vor. Aufgrund der mit ihrer Erkrankung einhergehenden eingeschränkten Erwerbsfähigkeit drohe ihr – der Klägerin zu 1) – im Fall der Rückkehr nach Liberia Verelendung. Zudem sei sie erneut schwanger. Der errechnete Entbindungstermin sei an [redacted] 2022.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. April 2019 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
>
> hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
>
> weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 26. August 2021 auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden. Mit Beschluss vom 06. September 2021 hat das Gericht den Klägern für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind. Die Klägerin zu 1) wurde in der mündlichen Verhandlung vom 09. November 2021 informatorisch angehört. Insoweit wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) durch den Einzelrichter, da ihm der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer übertragen worden ist.

Die zulässige Klage ist hinsichtlich des Hauptantrags und des ersten Hilfsantrags unbegründet, weil das Begehren der Kläger auf die Verpflichtung der Beklagten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft bzw. hilfsweise den subsidiären Schutz zuzuerkennen, ohne Erfolg bleibt. Hinsichtlich des weiteren Hilfsantrags ist die Klage jedoch begründet, weil die Beklagte verpflichtet ist, für die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Bezug auf Liberia festzustellen. Der Bescheid vom 30. April 2019 ist rechtswidrig und aufzuheben, soweit er dem entgegensteht, da die Kläger

insofern in ihren Rechten verletzt sind (§ 113 Abs. 1 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

I. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie im Fall ihrer Rückkehr nach Liberia keine asylrechtsrelevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. §§ 3a ff. AsylG zu erwarten haben. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung diejenigen Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, diejenigen Parteien oder Organisationen, die diesen oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne von § 3d AsylG zu bieten.

Der Prüfung ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Tatsachen. Es kommt darauf an, ob bei einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32). Soweit eine Vorverfolgung festgestellt werden kann, führt dies zu einer Beweiserleichterung in dem Sinne, dass ein ernsthafter Hinweis dafür vorliegt, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen (BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24/08 –, juris, Rn. 18).

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt das Gericht die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Pflicht des Asylbewerbers zugrunde, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Dem Asylsuchenden obliegt es, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405/89 –, juris, Rn. 8). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 29. November 1990 – 2 BvR 1095/90 –, juris, Rn. 15).

Daran gemessen konnte das Gericht in der mündlichen Verhandlung weder die Überzeugung gewinnen, dass die Kläger vor ihrer Ausreise aus Liberia aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen verfolgt worden sind, noch kann unterstellt werden, dass ihnen bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine solche Gefahr droht. Die Klägerin zu 1) hat weder in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch in der mündlichen Verhandlung konkrete Probleme mit staatlichen Behörden oder der Polizei geltend gemacht. Vielmehr trägt sie vor, dass sie für ihre Kinder – darunter die Kläger zu 2) und 3) – eine Kennzeichnung mit Stammesmarkierungen befürchte. Unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob das angebliche Einritzen von Stammesmarkierungen im Rückenbereich eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr darstellen könnte, liegen hier keine Anhaltspunkte dafür vor, dass den Klägern zu 2) und 3) tatsächlich die Gefahr droht, im Fall einer Rückkehr derartige Stammesmarkierungen zu erhalten. Die Klägerin zu 1) hat sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung berichtet, dass kein männlicher Angehöriger ihrer Familie solche Stammesmarkierungen erhalten habe, da sie Muslime seien. Bei Menschen mit muslimischer Religionszugehörigkeit sei die Tradition der Stammesmarkierungen nicht üblich. Dass die Schwiegermutter der Klägerin zu 1) bzw. die Großmutter der Kläger zu 2) und 3) vermeintlich dennoch solche Stammesmarkierungen befürwortet und durchzusetzen gedenkt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist weder glaubhaft noch nachvollziehbar, warum insofern allein der Wille der Großmutter der Kinder im Hinblick auf die Frage, ob die muslimischen Kläger zu 2) und 3) Stammeszeichen eingeritzt bekämen, ausschlaggebend sein sollte. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, wie die Großmutter der Kläger zu 2) und 3) entgegen der religiösen Tradition

und dem Willen der restlichen Familie die Verabreichung entsprechender Stammesmarkierungen durchsetzen sollte. Ferner ist nicht ersichtlich, dass es der Klägerin zu 1) zusammen mit ihrem Ehemann nicht möglich wäre, sich als Eltern gegen die Großmutter der Kläger zu 2) und 3) in dieser Frage zu behaupten.

II. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 AsylG bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Der Hilfsantrag der Kläger auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ist unbegründet.

Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt danach:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,

2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Vor dem Hintergrund dieser Maßstäbe geht das Gericht davon aus, dass den Klägern in Liberia weder die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe noch Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Sie sind in Liberia keiner Strafverfolgung ausgesetzt, die zur Verhängung der Todesstrafe führen könnte. Im Übrigen wurde die Todesstrafe in Liberia zwar im Jahr 2008 wiedereingeführt, jedoch sind nur drei Verurteilungen bekannt und bisher keine Todesurteile vollstreckt worden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Liberia, 10. April 2018, S. 14). Eine unweigerlich drohende objektive gegenwärtige Gefahr, einer Folter oder einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterzogen zu werden, haben die Kläger für den Fall ihrer Rückkehr nicht substantiiert dargelegt. Die Klägerin zu 1) hat zwar pauschal vorgetragen, für den Fall der Rückkehr zu befürchten, dass ihre Kinder – darunter die Kläger zu 2) und 3) – Stammesmarkierungen erhielten. Jedoch konnte sie eine entsprechende Gefahr zur Überzeugung des Gerichts nicht glaubhaft machen. Die Klägerin zu 1) hat vor mehr als fünf Jahren zusammen mit dem Kläger zu 2) sowie ihrem Neffen Liberia verlassen. Es ist für das Gericht nicht erkennbar, dass ihre Schwiegermutter – sofern diese überhaupt noch am Leben ist – weiterhin ein nachhaltiges Interesse daran hat, die Kläger zu 2) und 3) im Fall deren

Rückkehr mit einer Stammesmarkierung kennzeichnen zu lassen. Die Gefahr eines ernsthaften Schadens für die Kläger vermag das Gericht im Fall ihrer Rückkehr daher nicht zu erkennen. Zur Begründung wird im Übrigen gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid vom 30. April 2019 sowie auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht in Liberia ebenfalls nicht. Vielmehr ist die Sicherheitslage in Liberia 18 Jahre nach Ende der letzten größeren Ausschreitungen im Zuge der Bürgerkriege in den Jahren 1989 bis 1996 und 1999 bis 2003 sowie seit dem Übergang der Sicherheitsverantwortung an die nationalen Behörden im Juli 2016 unter Kontrolle, wenn auch weiterhin fragil. Die Sicherheitslage zeigt stetige Anzeichen von Verbesserungen, so dass das Mandat der VN Friedenstruppe UNMIL im März 2018 endete und der Abzug Anfang Juli 2018 abgeschlossen wurde (Auswärtiges Amt, Liberia: Reise- und Sicherheitshinweise, gültig seit: 01. August 2021, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/liberia-node/liberiasicherheit/222378, Zugriff: 01. Oktober 2021). Alleine aus der Anwesenheit von immer noch 23.000 ivorischen Flüchtlingen in der Grenzregion zu Côte d'Ivoire, dortigen Zusammenstößen von bewaffneten Banden und der hohen Kriminalitätsrate in Monrovia (Auswärtiges Amt, Liberia: Reise- und Sicherheitshinweise, a.a.O.) kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Stabilität der Sicherheitslage in Liberia bzw. in Monrovia derart fragil ist, dass ein bewaffnetes bürgerkriegsähnliches Aufeinandertreffen verschiedener Gruppierungen droht.

III. Der auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG gerichtete Hilfsantrag hat demgegenüber Erfolg. Der Abschiebung der Kläger nach Liberia steht ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen.

1. Ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG liegt vor. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entnimmt Art. 3 EMRK auch die Verpflichtung, den Betroffenen nicht in ein bestimmtes Land abzuschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass er im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK

widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. Mai 2018 – 9 LA 64/18 –, juris, Rn. 6). Insoweit sind die vorhersehbaren Folgen einer Rückkehr unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lage im Zielstaat als auch der persönlichen Umstände des Ausländers zu prüfen. Bei der diesbezüglichen Beurteilung ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen, ausgehend von dem Ort, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris, Rn. 26).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können schlechte sozialwirtschaftliche und humanitäre Bedingungen im Herkunftsland, die nicht auf direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure zurückzuführen sind, sondern maßgebend auf fehlende staatliche Mittel oder fehlende staatliche Fürsorge, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen, gegen Art. 3 EMRK verstoßen. Demnach kann die Verantwortlichkeit eines Staates nach Art. 3 EMRK begründet sein, wenn der Betroffene vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und behördlicher Gleichgültigkeit gegenübersteht, obwohl er sich in einer so ernsthaften Armut und Bedürftigkeit befindet, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar ist (EGMR, Urteil vom 04. November 2014 – 29217/12, „*Tarakhel/Schweiz*“, in: NVwZ 2015, 127, 129, Rn. 98 m.w.N.). Das setzt voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung das für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht wird. Davon ist auszugehen, wenn die Rückkehrer ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, was nicht generell, sondern unter Würdigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls festzustellen ist. Eine „Extremgefahr“ nach dem Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist aber nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 08. August 2018 – 1 B 25/18 –, juris, Rn. 11-13).

Im Fall der Abschiebung der Kläger nach Liberia liegt ein derartiger Ausnahmefall vor. Unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls ist zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass für die Kläger aufgrund ihres persönlichen Schicksals, ihrer familiären Situation und der derzeit harten Existenzbedingungen in Liberia die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sind.

Für die Prognose der bei einer Rückkehr drohenden Gefahren ist bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige

Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt. Lebt der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Gefährdungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Art. 6 Grundgesetz (GG) gewährt zwar keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt, enthält aber als wertentscheidende Grundsatznorm, dass der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, und gebietet die Berücksichtigung bestehender familiärer Bindungen bei staatlichen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Bereits für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG/Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Mitglieder eines solchen Familienverbandes werden im Regelfall auch tatsächlich bestrebt sein, ihr – grundrechtlich geschütztes – familiäres Zusammenleben in einem Schutz- und Beistandsverband entweder im Bundesgebiet oder im Herkunftsland fortzusetzen (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, juris, Rn. 16 f., mit Veröffentlichungshinweis u.a. auf BVerwGE 166, 113).

Diese Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Gefährdungsprognose setzt eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Eine familiäre Lebensgemeinschaft ist eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, bei der ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Dies gilt namentlich für die familiäre Lebensgemeinschaft mit besonders schutzbedürftigen minderjährigen Kindern. Eltern sind nämlich zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) und haben für einen angemessenen Unterhalt des Kindes zu sorgen, zumindest aber die Existenz des Kindes auch finanziell sicherzustellen, soweit und solange sie hierzu in der Lage sind (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, juris, Rn. 26).

Demnach ist im vorliegenden Verfahren im Hinblick auf die Gefährdungsprognose davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1) und die Kläger zu 2) und 3) gemeinsam mit ihrem Ehemann bzw. Vater, ihrem Neffen bzw. Cousin sowie ihrem weiteren Kind bzw. Bruder in ihren Herkunftsstaat zurückkehren, da insofern eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft vorliegt. Die Klägerin zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass sie mit ihrem Ehemann, den drei gemeinsamen Kindern

sowie ihrem Neffen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Die Kernfamilie umfasst insbesondere auch ihren 12-jährigen Neffen, da dieser, seit er sehr klein ist, bei der Klägerin zu 1) lebt und diese ihn wie einen eigenen Sohn ansieht und behandelt.

Die Lage in Liberia stellt sich wie folgt dar:

> Auch 18 Jahre nach Ende des Bürgerkriegs bleibt Liberia politisch und wirtschaftlich fragil. Trotz Fortschritten in der Wirtschaft, dem Erlass fast aller Auslandsschulden im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder (Heavily Indebted Poor Countries – HIPC), der Erhöhung staatlicher Einnahmen, der Verabschiedung wichtiger Gesetze, der Stabilisierung von Institutionen und Erfolgen bei der Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie steht Liberia weiterhin vor gewaltigen Herausforderungen. Korruption sowie mangelnde Kapazitäten in Verwaltung und Justiz erschweren zudem die Durchführung der ehrgeizigen Entwicklungspläne. Staatspräsident Weah verfolgt ein entwicklungsorientiertes Regierungsprogramm („Pro-Poor Agenda"), steht aber vor enormen Herausforderungen. Auch die Folgen der einjährigen Ebola-Epidemie 2014/2015 belasten das Land weiterhin. Die wirtschaftliche Lage bleibt angespannt. Das Wirtschaftswachstum betrug im Jahr 2020 ca. -3 Prozent, die Inflation belief sich auf ca. 11,9 Prozent. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie stellen auch für Liberia eine große Herausforderung dar (Auswärtiges Amt, Länderinformation des Auswärtigen Amtes, Innenpolitik, Stand: 03. Mai 2021, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/liberia-node/politisches-portait/222404, Zugriff: 01. Oktober 2021).
>
> Die Menschenrechtslage in Liberia hatte sich unter der Regierung Johnson Sirleaf verbessert. Staatlich gesteuerte Menschenrechtsverletzungen sind nicht erkennbar. Liberia hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen gezeichnet und ist auch dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes beigetreten. Dennoch gibt es weiterhin Schwachstellen: Defizite im Justizwesen, beim Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, bei den sozialen und wirtschaftlichen Rechten wie dem Recht auf Beschäftigung, Gesundheit, Erziehung und Wasser. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist in Liberia trotz strenger Gesetze immer noch weit verbreitet.
>
> Während sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verbessert und die Stabilität gestärkt haben, ist der Lebensstandard kaum gestiegen. Die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung lebt in bitterer Armut (Bundesamt für

Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Liberia, 10. April 2018, S. 19). Liberia ist jedoch reich an natürlichen Ressourcen. Allein die Eisenerzvorkommen werden auf zwei bis fünf Milliarden Tonnen geschätzt. Vor Jahrzehnten wurden vor der Küste Liberias Erdöl- und Erdgasvorkommen entdeckt und in den letzten Jahren erste Lizenzen an die Unternehmen Chevron und Exxon vergeben. Die letzte Ausschreibungsrunde wurde im Jahr 2020 gestartet (Germany Trade and Invest (GTAI), Leicht verbesserte Aussichten für Liberias Wirtschaft, Stand: 16. März 2021, abrufbar unter: https://www.gtai.de/gtai-de/trade/wirtschaftsumfeld/bericht-wirtschaftsumfeld/liberia/leicht-verbesserte-aussichten-fuer-liberias-wirtschaft-621844, Zugriff: 01. Oktober 2021).

Wichtigste Exportgüter bleiben Rohstoffe, vor allem Eisenerz und Rohkautschuk, aber auch Palmöl und Holz sowie Gold und Diamanten, Kaffee und Ananas. Das liberianische Schifffahrtsregister zählt zu den größten der Welt und sorgt für einen Großteil der Deviseneinkünfte des westafrikanischen Landes. Gleichzeitig müssen Lebensmittel – vor allem Reis – und Treibstoffe teuer importiert werden. Trotz dieses Fortschritts und den enormen Rohstoffvorkommen ist die Handelsbilanz Liberias defizitär. Darüber hinaus sind seit 2015 – insbesondere in Folge der Ebola-Epidemie – deutliche Wachstumseinbußen zu verzeichnen. Viele ausländische Unternehmen reduzierten ihr internationales Personal oder zogen es ganz ab. Liberia hatte sich in den letzten zehn Jahren wirtschaftlich positiv entwickelt. Seine Wirtschaft ist in diesem Zeitraum durchschnittlich um mehr als sechs Prozent pro Jahr gewachsen. Es gibt gute Voraussetzungen für nachhaltige Landwirtschaft, die derzeit noch mehr als 60 Prozent des BIP erbringt. Die wichtigsten makroökonomischen Kennzahlen waren in den Jahren vor Ausbruch der Ebola-Epidemie gut. Liberia hatte hohe Wachstumsraten bei – nach Erlass von rund 4,6 Milliarden US-Dollar Auslandsschulden –nur moderater Staatsverschuldung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Liberia, 10. April 2018, S. 19).

Liberia ist eines der am stärksten urbanisierten Länder der Region, etwa die Hälfte der Bevölkerung lebt in städtischen Gebieten, etwa ein Drittel in der Hauptstadt. Dies ist zum Teil das Vermächtnis des Bürgerkriegs, als die Städte vergleichsweise sicher waren und Binnenflüchtlinge anzogen. Der Industriesektor ist klein und die Chancen in der städtischen Wirtschaft sind gering. Private Unternehmen dominieren die Wirtschaft und gelten als Motoren der Entwicklung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Liberia, 10. April 2018, S. 20).

Nach zwei Jahren der Rezession sieht es 2021 für die wirtschaftliche Entwicklung Liberias wieder besser aus. Das rohstoffexportierende Land wurde von Weltmarktpreisschwankungen und dem pandemiebedingten Exporteinbruch stark getroffen. Neben den derzeit hohen Gold- und Eisenerzpreisen steigt jetzt aber wieder die Nachfrage nach den wichtigen Exportgütern Gold, Eisenerz, Diamanten und Kautschuk. Der Internationale Währungsfonds (IWF) prognostiziert für 2021 ein reales Wachstum von 3,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Im darauffolgenden Jahr erwartet der IWF ein Plus von 4,1 Prozent mit weiter steigender Tendenz für die nachfolgenden Jahre. Um die Lebensverhältnisse der Bevölkerung zu verbessern, ist dieses Wachstum allerdings noch nicht ausreichend. Beim Human Development Index (HDI) der Vereinten Nationen (UN) lag Liberia in 2020 auf Platz 175 von 189. Mehr als 60 Prozent der Bevölkerung leben nach Angaben des gleichnamigen Reports unterhalb der Armutsgrenze (Germany Trade and Invest (GTAI), Leicht verbesserte Aussichten für Liberias Wirtschaft, Stand: 16. März 2021, abrufbar unter: https://www.gtai.de/gtai-de/trade/wirtschaftsumfeld/bericht-wirtschaftsumfeld/liberia/leicht-verbesserte-aussichten-fuer-liberias-wirtschaft-621844, Zugriff: 01. Oktober 2021).

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass es der derzeit schwangeren Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr nach Liberia zusammen mit ihrem Ehemann gelingen wird, ihre eigenen erforderlichen Bedürfnisse und die ihrer insgesamt bald vier leiblichen Kinder – darunter die Kläger zu 2) und 3) – sowie ihres Neffen im Hinblick auf Ernährung, Hygiene, Unterkunft und Beschäftigung zu erfüllen. Das Gericht hat im vorliegenden Fall die Überzeugung gewonnen, dass es der Klägerin zu 1) aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen, ihres persönlichen Schicksals und ihrer konkreten Lebenssituation bei einer Rückkehr nach Liberia nicht möglich sein wird, dort für sich und ihre Kernfamilie ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern. Das Leben der Menschen in Liberia ist von problematischen wirtschaftlichen Verhältnissen, einer schwierigen Versorgungslage und hoher Arbeitslosigkeit geprägt.

Zwar ist die Klägerin zu 1) in Liberia aufgewachsen und daher mit der dortigen Kultur und den dortigen Lebensumständen vertraut. Jedoch hat sie dort nur für insgesamt fünf Jahre eine Schule besucht und daher keine ausreichende Schulbildung erfahren. Ferner war sie nach ihren Angaben vor ihrer Ausreise als Händlerin von Kleidungsstücken auf dem Markt tätig. Da diese Tätigkeit nunmehr jedoch bereits fast sechs Jahre zurückliegt, ist die Möglichkeit eines Anknüpfens an eine eigenständige berufliche existenzsichernde Tätigkeit im Fall einer Rückkehr nach Liberia insofern nicht ohne weiteres ersichtlich. Über eine andere Ausbildung verfügt die Klägerin zu 1) nicht. Ferner ist davon auszugehen, dass sie mittel- bis längerfristig angesichts ihrer

HIV-Infektion in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sein wird. Falls sie – was nach den vorliegenden Erkenntnismitteln u.a. wegen Lieferengpässen nicht unwahrscheinlich ist (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Anfragebeantwortung zu Liberia: HIV/Aids, 21. Oktober 2019) – ihre diesbezüglich erforderliche Medikation in Liberia nicht erhalten wird, dürfte sich ihre Leistungsfähigkeit sogar kurzfristig erheblich verschlechtern. Hinzu kommt, dass nach den Erkenntnismitteln eine soziale Stigmatisierung und Diskriminierung HIV-infizierter Personen in Liberia weiterhin weit verbreitet ist. Zwar ist laut Gesetz eine „Diskriminierung und Verunglimpfung auf Grundlage einer tatsächlichen oder vermeintlichen HIV-Infektion" grundsätzlich in Liberia verboten. Jedoch hat dieser Umstand an der weitgehend diskriminierenden Haltung der Bevölkerung gegenüber HIV-Infizierten nichts geändert. So würden z.B. zwischen 50 und 60 % der erwachsenen Liberianer von HIV-infizierten Ladenbesitzern kein Gemüse kaufen (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Anfragebeantwortung zu Liberia: HIV/Aids, 21. Oktober 2019).

Zudem war zwar der Ehemann der Klägerin zu 1) vor seiner Ausreise aus Liberia als Fahrer sowie als Inhaber eines Geschäfts für elektronische Teile tätig. Jedoch ist das Geschäft nach den Angaben der Klägerin zu 1) in ihrer Anhörung beim Bundesamt nicht gut gelaufen. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass er in Liberia in absehbarer Zeit eine Beschäftigungsmöglichkeit erhalten wird, die es ihm erlauben würde, das Existenzminimum seiner bald siebenköpfigen Familie zu sichern. Auch von ihrer Schwiegermutter kann die Klägerin zu 1) keine Unterstützung erwarten, da zu ihr aktuell kein Kontakt mehr besteht. Überdies befürchtet die Klägerin zu 1) durch ihre Schwiegermutter die Durchsetzung traditioneller Stammesregelungen zum Nachteil ihrer Kinder, so dass ihr in subjektiver Hinsicht eine entsprechende Kontaktaufnahme nicht zumutbar wäre. Auf eine Unterstützung durch ihre eigene Familie kann die Klägerin zu 1) im Fall ihrer Rückkehr auch nicht verwiesen werden. So musste sie nach eigenen Angaben nach dem Tod ihres Vaters die Schule abbrechen, da sie von ihrer Familie nicht mehr finanziell unterstützt wurde. Offenbar leben zwar sowohl ihre Mutter als auch ihr Halbbruder noch in Liberia. Allerdings wohnen sie im selben Ort wie ihre Schwiegermutter, wegen der die Klägerin zu 1) Liberia verlassen hat. Eine Rückkehr an diesen Ort kann der Klägerin zu 1) und ihren Kindern aufgrund deren subjektiver Befürchtungen nicht zugemutet werden.

Zudem muss die Klägerin zu 1) damit rechnen, die Behandlung im Hinblick auf ihre HIV-Infektion gänzlich selbst zahlen zu müssen. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich nicht, dass der liberianische Staat oder ein dortiges Krankenversicherungssystem, in dem die Klägerin zu 1) bezugsberechtigt wäre, die

Kosten für eine entsprechende Behandlung übernimmt (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Anfragebeantwortung zu Liberia: HIV/Aids, 21. Oktober 2019). Daher geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin zu 1) einen nicht unerheblichen Teil ihres zu erwirtschaftenden Erwerbseinkommens insbesondere für die Medikamente gegen ihre HIV-Erkrankung – sofern diese in Liberia überhaupt erhältlich sind – aufwenden müsste.

Von der Möglichkeit der Klägerin zu 1), das Existenzminimum für sich, ihren Ehemann, ihren Neffen und die bald vier minderjährigen leiblichen Kinder – darunter die Kläger zu 2) und 3) – zu gewährleisten, kann unter diesen Umständen nach Überzeugung des Gerichts nicht ausgegangen werden. Insoweit liegen in den Personen der Kläger besondere Umstände vor, die das allgemeine Armutsrisiko in Liberia soweit erhöhen, dass bei einer Rückkehr von einer Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen auszugehen ist.

2. Über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG war wegen des insoweit einheitlichen und nicht weiter teilbaren Streitgegenstandes nicht mehr zu entscheiden (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019 – A 9 S 1566/18 –, juris, Rn. 23; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 25. Juli 2019 – A 6 K 8909/17 –, juris, Rn. 38; VG Cottbus, Urteil vom 12. August 2020 – 8 K 1507/19.A –, juris, Rn. 40).

Haben die Kläger danach einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG, sind auch die dem entgegenstehenden, unter den Ziffern 5) und 6) des Bescheides des Bundesamtes vom 30. April 2019 erfolgten Regelungen denklogisch aufzuheben.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG. Bei der Verteilung der Kosten gewichtet das Gericht die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes, mit denen die Kläger unterliegen, und den Antrag auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, mit dem die Kläger obsiegen, jeweils gleichrangig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

[redacted]